Auszüge aus Doktordissertationen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen. ✧ Jahrgang 1925.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Gefälligkeitsverträge

von

Edmund Wichers,
Referendar aus Gronau (Hann.).

Referent:
Geh. Just. Rat Professor Dr. Paul Oertmann.

Im Gegensatze zu den Erfahrungen unserer praktischen Rechtspflegeorgane ist die Bedeutung der Gefälligkeitsverträge von dem juristischen Schrifttum bisher unterschätzt, ihre rechtliche Eigenart und die sich daraus ergebenden Folgen sind vielfach verkannt worden. Man versteht unter Gefälligkeitsverträgen solche Verträge, in denen jemand in selbstloser Weise, ohne ein Entgelt dafür zu erhalten, in einer bestimmten Richtung die Fürsorge für die Person oder das Vermögen eines andern übernimmt. Erhält der Handelnde ein Entgelt, so ist seine Handlung keine eigentliche Gefälligkeitsleistung, ebensowenig dann, wenn er unentgeltliche Handlungen vornimmt lediglich deshalb, um bestehenden gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen Folge zu leisten; auch sog. Wohlfahrtseinrichtungen sind keine Gefälligkeitsleistungen. Gewisse Gefälligkeitsleistungen sind nun auf den ersten Blick als Verträge erkennbar und charakterisieren sich entweder als Schenkung, Leihe, (unentgeltliche) Verwahrung oder Auftrag („B.-G.-B. — Gefälligkeitsverträge"). Bei andern ergibt sich die Vertragsnatur nicht ohne weiteres („Gesellschaftliche Gefälligkeitsleistungen"). Daß sich aber auch diese Gefälligkeitsleistungen als Verträge kennzeichnen, folgt aus der Tatsache, daß in den weitaus meisten Fällen die Gefälligkeitsleistung im beiderseitigen Einverständnisse und zwar darüber bewirkt wird, daß der Gefälligkeitsempfänger mit der Annahme nicht widerrechtlich gegenüber dem Eigentume des Gefälligen bezw. in verbotener Eigenmacht gegenüber dem Besitze desselben handeln soll. Beide, sowohl die „B.-G.-B.-Gefälligkeitsverträge" als auch die „gesellschaftlichen Gefälligkeitsleistungen" kennzeichnen sich aber ferner auch als obligatorische Verträge. Bei den Ersteren folgt dieses aus der Stellung der Schenkung, Leihe, (unentgeltl.) Verwahrung und des

Auftrags im System des B.=G.=B. und aus dem Wortlaut der für sie getroffenen Bestimmungen, bei den Letzteren aus dem Wesen des Versprechens und der auf sie gegründeten Vereinbarung (Lindemann—Soergel im Gegens. zu v. Blume, Kuhlenbeck, Enneccerus, Sugg u. R. G.). Sehr oft bilden gesellschaftliche Gefälligkeitsleistungen Verträge eigener Art, d. h. Verträge, die durch das Gesetz nicht geregelt sind. Verfehlt wäre es aber, in jedem Gefälligkeitsvertrage einen Vertrag eigener Art zu sehen (v. Blume); ebensowenig aber geht es andererseits an, jeden Gefälligkeitsvertrag als Schenkung, Leihe, Auftrag, unentgeltliche Verwahrung oder als eine Mischform dieser Verträge aufzufassen (Krückmann), wenngleich dies im einzelnen Falle sehr wohl möglich und angebracht sein kann. Eine Schenkung liegt z. B. dann vor, wenn aus Gefälligkeit eine Sache unentgeltlich zu dauernder Ueberlassung als Eigentum einem andern zugewendet wird, Leihe oder Verwahrung, wenn je nach dem wirtschaftlichen Zweck eine Sache lediglich auf eine gewisse Zeitspanne unentgeltlich überlassen wird. Läßt sich auf Seiten des Gefälligkeitsempfängers Besitz nicht feststellen, so liegt nicht Leihe, sondern ein Vertrag eigner Art vor. Ist eine Gefälligkeitsleistung unentgeltlich bewirkt, die bei Entgelt sich als Pacht darstellen würde, so liegt wiederum ein Vertrag eigner Art bezw. ein gemischter Vertrag vor. Fälle, in denen aus Gefälligkeit unentgeltlich Dienste geleistet werden, oder ein Werk hergestellt wird, charakterisieren sich entweder als Auftrag oder, falls ihnen eine wirtschaftliche Bedeutung nicht zukommt, als Verträge eigner Art, auf die die Auftragsvorschriften analog anzuwenden sind. — Mit Rücksicht auf die Unentgeltlichkeit der Leistung des Gefälligen entspricht es der Billigkeit, diesem ein weitgehendes Kündigungs= bezw. Widerrufsrecht zuzubilligen. Auch das B.=G.=B. hat für die von ihm geregelten Gefälligkeitsverträge Schenkung, Leihe, (unentgeltliche) Verwahrung und Auftrag ein solches statuiert. Es ist dieses zugleich ein Gebot der Motivationspolitik. Versagen im gegebenen Falle die gesetzlichen Kündigungsbestimmungen, so rechtfertigen die §§ 157, 242 B.=G.=B. es, dem Gefälligen eine Kündigungsbefugnis aus der Erwägung heraus zuzusprechen, daß ihm keine Opfer zugemutet werden dürfen, die in keinem Verhältnis stehen zu dem Vorteile des Gefälligkeitsempfängers. Treu und Glauben gebieten aber den Interessen des Gefälligen wie des Gefälligkeitsempfängers eine Schranke. Diese Grundsätze gelten auch für Verträge eigner Art. — In gleicher Weise ist im B.=G.=B. die Regelung der Haftung bei den Gefälligkeitsverträgen billiger Weise von dem Bestreben beherrscht, auf die Unentgeltlichkeit der Leistung des Gefälligen Rück=

sicht zu nehmen. Der gefällige Schenker haftet ebenso wie der Verleiher nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, der gefällige Verwahrer nur für diligentia quam suis; ebenso hat der gefällige Beauftragte nach richtiger Ansicht nur culpa in concreto zu vertreten. Bei leihe- oder pachtähnlichen Verträgen eigner Art wird man den Gefälligen lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verantwortlich machen können. — Die Frage, ob der Tierhalter, z. B. ein Pferdebesitzer, der gefälligerweise jemanden zur Mitfahrt auf seinem Pferdewagen eingeladen hat, diesem für einen auf der Fahrt ohne jedes Verschulden zugestoßenen Unfall gemäß § 833 Abs. 1 schlechtweg schadenersatzpflichtig ist, ist zu verneinen, denn der Gefährdung seitens des Gefälligen ist die Selbstgefährdung seitens des Gefälligkeitsempfängers gegenüber aufzurechnen („Gefährdungsaufrechnungstheorie“ Krückmanns i. Gegens. zu der „Theorie der totalen“ [Hellwig, Titze u. a.] und der „partiellen Gesetzeskonkurrenz“ [v. Liszt, Kipp u. a.], der „Verzichtstheorie“ [R.-G., Danz u. a.], der „Theorie der mangelnden Widerrechtlichkeit“ [Schneider] und der „Verschuldensaufrechnungstheorie“).